



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 57
Dezember 2012

**Zur Verfassungsbeschwerde der Patent- und Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
i.Gr. - 1 BvR 2998/11 und 1 BvR 236/12
gegen die Nichtzulassung einer Patent- und Rechtsanwalts GmbH**

Mitglieder des Verfassungsrechtsausschusses

RA Prof. Dr. Christian Kirchberg, Vorsitzender
RA Dr. Christian-Dietrich Bracher
RA und Notar Dr. Wolfgang Kuhla
RA Prof. Dr. Christofer Lenz
RA Dr. Michael Moeskes
RA Prof. Dr. Michael Quaas
RA Dr. Gerhard Strate
RA und Notar Prof. Dr. Bernhard Stürer (Berichterstatter)
RA Prof. Dr. Michael Uechtritz

RA Frank Johnigk, Bundesrechtsanwaltskammer

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit zurzeit rund 159.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

I.

Mit den beiden Verfassungsbeschwerden wird die Zulassung einer Patent- und Rechtsanwalts GmbH sowohl zur Rechtsanwaltschaft und als auch zur Patentanwaltschaft angestrebt.

Die Verfassungsbeschwerde – 1 BvR 2998/11 – richtet sich unmittelbar gegen (1) das Urteil des BGH v. 10.10.2011 – AnwZ (Brf) 1/10 –, (2) das Endurteil des Bayerischen Anwaltsgerichtshofs vom 25.02.2010 – BayAGH – 25/2009 –, (3) den Bescheid der Rechtsanwaltskammer München v. 14.09.20002 – Zu. 50151 - und mittelbar gegen § 50e II 1 sowie § 59f I der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO).

Die Verfassungsbeschwerde – 1 BvR 236/12 – richtet sich unmittelbar gegen (1) den Beschluss des BGH v. 14.12.2011 – PatAnwZ 1/10 -, (2) den Beschluss des OLG München v. 22.02.2010 – PatA – Z 2/09 – und (3) das Gutachten der Patentanwaltskammer München v. 20.7.2009 – IV/06/09 – sowie mittelbar gegen § 52e II 1, III, § 52f I der Patentanwaltsordnung (PAO).

Die Beschwerdeführerin in beiden Verfahren ist eine Patent- und Rechtsanwaltsgesellschaft in Gründung. Der Gesellschaftsvertrag sieht vor, dass zwei Patentanwälte und ein Rechtsanwalt jeweils ein Drittel des Stammkapitals halten und jeweils einzelvertretungsberechtigte Gesellschafter sind. Gegenstand des Unternehmens soll die Übernahme und Ausführung von Aufträgen sein, die sowohl zur Berufstätigkeit von Patentanwälten als auch von Rechtsanwälten gehören, sein.

Nach § 8 der Satzung hat die Gesellschaft einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten. Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, Geschäftsführern Einzelvertretungsberechtigung zu erteilen. Sie kann von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Zu Geschäftsführern können nur Patentanwälte oder Rechtsanwälte bestellt werden.

Die Rechtsanwaltskammer München lehnte den Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft mit Bescheid vom 14.9.2009 mit der Begründung ab, dass nach § 59e II 1 BRAO die Mehrheit der Geschäftsanteile und der Stimmrechte Rechtsanwälten zustehen müsse. Nach dem Gesellschaftsvertrag stehe die Mehrheit der Geschäftsanteile und der Stimmrechte den beiden Patentanwälten zu. Es sei nach § 3 der Satzung der Beschwerdeführerin auch möglich, dass jedes beliebige Mitglied einer Rechtsanwalts- bzw. Patentanwaltskammer die Mehrheit der Geschäftsanteile halten könne. Das gelte auch für sonstige sozietätsfähige Berufe nach § 52e I 1 PAO.

Die Gesellschaft werde auch entgegen § 59f Abs. 1 BRAO nicht von Rechtsanwälten verantwortlich geführt, da die Mehrheit der Geschäftsanteile von Patentanwälten gehalten werde. Schließlich sei die Einzelvertretungsbefugnis der Geschäftsführer, von denen zwei Patentanwälte seien, ebenfalls

nicht mit § 59f Abs. 1 S. 1 BRAO vereinbar.

Die von der Beschwerdeführerin hiergegen erhobene Klage hat der Bayerische Anwaltsgerichtshof mit Urteil vom 25.2.2010 – BayAGH I – 25/2009 – mit der Begründung zurückgewiesen, dass die Rechtsanwaltskammer München den Antrag zu Recht abgelehnt habe. Die Berufung gegen dieses Urteil hat der BGH, Senat für Anwaltssachen, durch Urteil vom 10.10.2011 – AnwZ (Bfmg) 1/10 – NJW 2012, 461 – m. Anm. Römermann, EWiR 2012, 81; ders., GmbHR 2012, 64; Görden, GmbH-StB 2012, 11) zurückgewiesen und der Entscheidung folgende Leitsätze vorangestellt:

„1. Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, bei welcher die Mehrheit der Geschäftsanteile und der Stimmanteile Patentanwälten zusteht, welche nicht zugleich Rechtsanwälte sind, kann nicht als Rechtsanwalts-Gesellschaft zugelassen werden (Rn.7).

2. Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Geschäftsführer mehrheitlich nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassene Patentanwälte sind, kann nicht als Rechtsanwalts-Gesellschaft zugelassen werden (Rn.8).“

Ausführlich hat sich der BGH-Senat für Anwaltssachen auch mit den geltend gemachten verfassungsrechtlichen Bedenken auseinandergesetzt, die er allerdings nicht teilt. Die Vorschriften seien formell und inhaltlich mit Art. 12 Abs. 1 GG vereinbar. Es handele sich um Berufsausübungsregelungen, die dem Rechtssatzvorbehalt des Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG genügen und durch vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls gedeckt sind. Auch ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz in Art. 3 I GG liege nicht vor. Es liege auch kein Verstoß gegen das Willkürverbot in Art. 3 I GG im Hinblick darauf vor, dass bei der Rechtsanwalts GmbH strengere Anforderungen als bei der interprofessionellen Zusammenarbeit in der Sozietät oder Partnerschaftsgesellschaft gestellt würden.

Nach der Auslegung der vorgenannten Vorschriften durch den BGH kann eine Rechtsanwalts GmbH daher nur dann eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erhalten, wenn die Mehrheit der Geschäftsanteile und der Stimmrechte bei den Rechtsanwälten liegt. Geschäftsführer, die keine Rechtsanwälte sind, dürfen die Gesellschaft nur gemeinsam mit einem Rechtsanwalt vertreten.

Zugleich mit dem Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beantragte die Beschwerdeführerin die Zulassung als Patentanwalts-Gesellschaft. Die Patentanwaltskammer erstattete daraufhin unter dem 20.7.2009 ein Gutachten, in dem sie mehrere Gründe für die Versagung der Zulassung feststellte. Es sei unzulässig, dass eine Patentanwalts-Gesellschaft auch andere Tätigkeiten als solche, die zur Berufstätigkeit von Patentanwälten gehörten, ausübe (Ziff. 2 des Gutachtens). Es verstoße auch gegen § 52c Abs. 2 PAO, dass sich eine Patentanwalts-Gesellschaft an einer anderen Berufsausübungs-Gesellschaft beteilige (Ziff. 3 des Gutachtens).

Dadurch, dass weiterhin auch der an der Gesellschaft beteiligte Rechtsanwalt als Geschäftsführer alleinvertretungsberechtigt sei, würde § 52f Abs. 1 PAO verletzt, der einen maßgeblichen Einfluss der Patentanwälte fordere (Ziff. 4 des Gutachtens). Schließlich berücksichtige die Satzung der Beschwerdeführerin nicht ausreichend, dass im Falle einer Veräußerung der Geschäftsanteile, die Geschäftsanteile in der Hand eines Patentanwalts verbleiben müssten (Ziff. 5 des Gutachtens).

Das OLG München hat auf den Antrag auf gerichtliche Entscheidung der Beschwerdeführerin durch Beschluss vom 22.2.2010 – PatA – Z 2/09 – festgestellt, dass nur der in Ziffer 4 des Gutachtens genannte Versagungsgrund vorliege, weil der maßgebliche Einfluss von Patentanwälten auf die Geschicke der Patentanwalts-Gesellschaft nicht gewährleistet sei.

Auf die sofortige Beschwerde beider Beteiligten hat der BGH, Senat für Patentanwaltsachen, durch Beschluss vom 14.12.2011 – PatAnwZ 1/10 – den Beschluss des OLG München geändert und festgestellt, dass die in Ziffer 3-5 genannten Versagungsgründe vorlägen, während der in Ziff. II 2 angeführte Grund für eine Versagung nicht vorliege. Der Entscheidung sind folgende Leitsätze vorangestellt:

„1. Eine Patentanwalts-gesellschaft in der Rechtsform der GmbH, deren Unternehmensgegenstand die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten i.S.d. § 3 Abs. 2 und 3 PAO ist, und der neben Patentanwälten auch ein Rechtsanwalt angehört, steht hinsichtlich des Gesellschaftszwecks und des Unternehmensgegenstandes im Einklang mit der gebotenen erweiternden Auslegung des § 52c Abs. 1 PAO. Denn jedenfalls im Rahmen der nach § 52a PAO bzw. § 59a BRAO zulässigen interprofessionellen Zusammenarbeit kann der Unternehmensgegenstand auf das Tätigkeitsfeld der dort genannten sozietätsfähigen Berufe erstreckt werden (Rn.16).

2. Eine Satzungsbestimmung der Patentanwalts-gesellschaft, wonach es dieser frei steht, vorbehaltlich der Zustimmung der Gesellschafterversammlung sich an jeder beliebigen Berufsausübungsgesellschaft zu beteiligen, stellt einen Verstoß gegen § 52c Abs. 1 PAO dar, der auch dann zur Versagung der Zulassung führt, wenn ein solcher Verstoß derzeit nicht beabsichtigt ist. Dies gilt auch für eine Satzungsbestimmung, die es den Gesellschaftern ermöglicht, durch Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen hiervon an Personen, die keine Patentanwälte sind, andere als die in § 52e Abs. 3 Satz 1 PAO vorgesehenen Mehrheitsverhältnisse herzustellen (Rn.25) (Rn.29).

3. Eine Regelung in der Satzung, wonach neben zwei Patentanwälten ein Rechtsanwalt zum Geschäftsführer bestellt wird, der, wie die Patentanwälte, einzelvertretungsberechtigt ist, verstößt gegen § 52f Abs. 1 PAO, weil durch diese Regelung nicht sichergestellt ist, dass die Gesellschaft von Patentanwälten verantwortlich geführt wird (Rn.33).“

Wirke ein Rechtsanwalt an einer Patentanwalts-gesellschaft mit, sei der Rahmen der nach § 52a PAO, § 59a BRAO zulässigen interprofessionellen Zusammenarbeit entsprechend erweitert und auf das Tätigkeitsfeld der dort genannten sozietätsfähigen Berufe zu erstrecken. Unter Verweis auf die weitgehend gleichen Regelungen von BRAO und PAO stellt der BGH auch für die Zulassung einer Rechtsanwalts- bzw. Patentanwalts-GmbH gleiche Rechtsgrundsätze auf. Die Beteiligung an einer mehrstöckigen Gesellschaft müsse ausgeschlossen sein. Auch dürfe den Gesellschaftern nicht ermöglicht werden, durch Veräußerung ihrer Geschäftsanteile andere als die in § 52e III PAO vorgesehenen Mehrheitsverhältnisse herzustellen. Zudem dürfe Geschäftsführern, die nicht Patentanwälte seien, allenfalls eine Gesamtvertretungsmacht zusammen mit patentanwaltlichen Geschäftsführern eingeräumt werden. Die gegen die Entscheidung vorgebrachten verfassungsrechtlichen Bedenken hat der BGH Patentanwalts-senat unter Bezugnahme auf die Gründe des BGH Anwalts-senats zu den Rechtsanwalts-gesellschaften zurückgewiesen.

Die Beschwerdeführerin hat gegen beide Entscheidungen Verfassungsbeschwerde erhoben. Sie begründet diese mit der behaupteten Verfassungswidrigkeit von § 59e II 1 und § 59f Abs. 1 Satz 2 BRAO. Die Normen verstießen gegen Art. 12 I GG, da durch sie keine die Grundrechtsbeschränkung rechtfertigenden Gemeinwohlbelange verfolgt würden. Weiterhin werde der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 I GG verletzt, da kein vernünftiger Grund für die Ungleichbehandlung von Kapital- und Personengesellschaften erkennbar sei.

II.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hält die Verfassungsbeschwerden für unbegründet, weil der Gesetzgeber mit den durch das Gesetz zur Änderung der BRAO und der PAO und anderer Gesetze im Jahre 1998 eingefügten Vorschriften der §§ 59c – 59m BRAO und der §§ 52c – 53 PAO den ihm im Bereich der Rechtsanwalts- und Patentanwalts-gesellschaft eingeräumten gesetzgeberischen Spielraum nicht überschritten hat. Die geltenden Regelungen sind in der Auslegung des BGH-Senats für Anwaltssachen und des BGH-Senats für Patentsachen durch vernünftige Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt, nicht willkürlich und damit verfassungskonform.

Die BRAK hat zu Reformvorstellungen der interprofessionellen Zusammenarbeit einen Meinungsbildungsprozess begonnen, dessen Ergebnis allerdings noch nicht abgeschlossen ist. Es zeichnet sich allerdings gegenwärtig unter den Rechtsanwaltskammern ein Meinungsbild ab, die gegenwärtigen Regelungen beizubehalten (vgl. den Auszug aus dem Protokoll der 134. Hauptversammlung der BRAK vom 19.10.2012, Anlage).

Nach den Rückmeldungen der verschiedenen Rechtsanwaltskammern sind allerdings keine konkreten Fälle bekannt, bei denen die bisherige interprofessionelle Zusammenarbeit zwischen Rechtsanwälten und Patentanwälten in Personengesellschaften zu beachtlichen Interessenkonflikten geführt hat. Erfahrungen dazu, ob dies auch dann gelten würde, wenn die Rechtsanwalts- und Patentanwalts-gesellschaften als GmbH ohne die bisherigen gesetzlichen Einschränkungen zugelassen würden, liegen der BRAK nicht vor.

1. Die gesetzlichen Regelungen zur Bildung von Rechtsanwalts- und Patentanwalts-gesellschaften betreffen die Berufsausübung und sind mit Art. 12 I GG vereinbar, weil sie durch vernünftige Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt sind. Bei derartigen Regelungen der Berufsausübung hat der Gesetzgeber einen erheblichen Spielraum, der bei nachvollziehbaren, angemessenen und verhältnismäßigen Regelungen eingehalten sind. Dabei ist von der Auslegung der Normen mit dem Inhalt auszugehen, wie er in den beiden Entscheidungen des BGH-Senats für Anwaltssachen und des BGH-Senats für Patentanwalts-sachen niedergelegt ist.

Die Zulassung einer Rechtsanwalts GmbH zur Rechtsanwaltschaft entspricht nach der Rechtsprechung des BGH nur den gesetzlichen Regelungen, wenn die Gesellschafter und die Geschäftsanteile mehrheitlich von Anwälten gestellt werden und sichergestellt wird, dass nichtanwaltsliche Geschäftsführer nur gemeinsam mit einem Rechtsanwalt die Gesellschaft nach außen vertreten können. Entsprechend sind nach der Rechtsprechung des BGH-Senats für Patentanwalts-sachen auch die Vorschriften der PAO dahingehend auszulegen, dass die Zulassung einer Patentanwalts GmbH zur Patentanwaltschaft nur dann erfolgen kann, wenn die Gesellschafter und die Geschäftsanteile mehrheitlich von Patentanwälten gestellt werden und sichergestellt wird, dass Geschäftsführer, die nicht Patentanwälte sind, nur gemeinsam mit einem Patentanwalt die Gesellschaft nach außen vertreten können.

Wegen des erforderlichen beherrschenden Einflusses der Rechtsanwälte bzw. der Patentanwälte ist eine Zulassung einer Rechtsanwalts- und Patentanwalts-GmbH sowohl zur Rechtsanwaltschaft als auch zur Patentanwaltschaft nach den bestehenden gesetzlichen Regelungen, wie der BGH sie ausgelegt hat, nicht zulässig. Es kann danach immer nur ein „Entweder –Oder“ zugunsten einer Rechtsanwalts- oder Patentanwalts-GmbH geben. Der BGH hat für diese eindeutige Zuordnung die Gesetzgebungsmaterialien ausgewertet und darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber durch die Einführung dieser Regelungen über die Rechtsanwalts- und Patentanwalts-gesellschaft

ten eine klare Zuordnung zur Rechtsanwaltschaft oder zur Patentanwaltschaft angestrebt hat und dies ein legitimes gesetzgeberisches Interesse zum Ausdruck bringe.

Diese Grundannahmen, auf denen die Abgrenzung der Rechtsanwalts- und Patentanwalts-gesellschaft beruht, sind von vernünftigen Gründen des Gemeinwohls getragen. Durch die eindeutige Abgrenzung und Schwerpunkt-bildung der Rechtsanwalts- und Patentanwalts-gesellschaft wird sichergestellt, dass die Gesellschaft auch dem Rechtsuchenden gegenüber mit einem klaren Profil auftritt und eine Vermischung der rechtsanwaltlichen und patentanwaltlichen Aufgaben nicht eintritt. Eine Begrenzung der Alleinvertretungsmöglichkeit eines jeden nicht anwaltlichen Mitglieds bei einer Rechtsanwalts-GmbH oder eines nicht patentanwaltlichen Mitglieds bei einer Patentanwalts-GmbH im Sinne eines „Vieraugenprinzips“ (Mehrbänderfrauen oder –männer) stärkt diese Profilbildung und ist gerade auch aus der Sicht der Rechtsuchenden sinnvoll. Das gilt in gleicher Weise für die Patentanwalts-GmbH.

Die Rechtsanwalts- bzw. Patentanwalts-gesellschaft soll als juristische Person selbst zur Rechtsanwaltschaft bzw. zur Patentanwaltschaft zugelassen werden. Sie selbst als juristische Person ist daher durch die sie vertretenden Organe Träger der Berufszulassung und erbringt entsprechende Dienstleistungen. Wenn die gesetzlichen Regelungen sicherstellen, dass die Gesellschaft von berufs-fremden Einflüssen geschützt wird, dann geschieht dies vor dem Hintergrund vernünftiger Gründe des Gemeinwohls und sichert zugleich die fachlichen Anforderungen, die an die jeweilige Rechtsanwalts- bzw. Patentanwalts-gesellschaft zu stellen sind.

Die gesetzgeberischen Regelungen sind auch angesichts des dabei dem Gesetzgeber zukom-menden Entscheidungsspielraums geeignet, diese Ziele zu erreichen. Sie sind auch erforderlich und verhältnismäßig. Die Regelungen beschränken sich lediglich auf die Rechtsanwalts- und Pa-tentanwalts-gesellschaften, lassen jedoch alle anderen Formen der gemeinsamen Berufsausübung von Rechtsanwälten und Patentanwälten außerhalb dieser Gesellschaftsform unberührt. Der Ge-setzgeber war nicht verpflichtet, seine Entscheidungen auf empirische Untersuchungen zu stützen – zumal diese zum damaligen Zeitpunkt wegen des Nichtvorhandenseins von Rechtsanwalts- und Patentanwalts-gesellschaften auch nicht gewonnen werden konnten.

2. Auch der Gleichheitssatz in Art. 3 I GG ist nicht verletzt. Insbesondere wird Gleiches nicht ohne sachlichen Grund ungleich behandelt. Dies gilt insbesondere für die Ungleichbehandlung der in-terprofessionellen Zusammenarbeit zwischen Rechtsanwälten und Patentanwälten in Personen-gesellschaften (Sozietäten und Partnerschaften) einerseits und in einer Gesellschaft mit be-schränkter Haftung andererseits. Zutreffend weist der BGH darauf hin, dass die Personengesell-schaften nicht Träger der Berufszulassung sind, während die Gesellschaft mit beschränkter Haf-tung selbst zur Rechtsanwaltschaft zugelassen wird. Das hat zudem die haftungsrechtliche Folge, dass die Rechtsanwalts- oder Patentanwalts-Gesellschaft den Mandanten gegenüber haftet, wäh-rend die einzelnen Mitglieder der Gesellschaft im Gegensatz zu den Personengesellschaft nicht in die Haftung geraten. Hierin liegt der wesentliche Unterschied zwischen den Vergleichsgruppen. Die Rechtsanwaltszulassung der GmbH und die damit verbundenen zulassungsrechtlichen und berufsrechtlichen Besonderheiten rechtfertigt die Unterscheidung der GmbH von anderen Formen der interprofessionellen Zusammenarbeit.

Wenn doppelt qualifizierte Rechtsanwälte, die zugleich über eine Patentanwaltszulassung verfü-gen, sich leichter zu einer Rechtsanwalts- und Patentanwalts-GmbH zusammenschließen können, dann liegt der sachliche Grund für diese Ungleichbehandlung in der doppelten Qualifizierung die-ser Personengruppe. Dies alles haben der BGH Senat für Anwaltssachen ebenso wie der BGH-

Senat für Patentsachen zutreffend in Übereinstimmung mit der Verfassungsrechtslage hervorheben.

Die gesetzlichen Regelungen für die Rechtsanwalts- und Patentanwalts-GmbH sind daher durch vernünftige Gründe des Gemeinwohls sachlich gerechtfertigt. Erkenntnisse darüber, dass diese damaligen Überlegungen des Gesetzgebers heute nicht mehr gelten, liegen nicht vor. Durch die fortschreitende Europäisierung und die Umbrüche auf dem Markt der freien Berufe mögen zwar zusätzliche Aspekte hinzugetreten sein. Eine grundlegende Änderung der Verhältnisse in dem Sinne, dass die damaligen gesetzgeberischen Vorstellungen inzwischen obsolet oder funktionslos geworden sind, ist nicht erkennbar.

3. Die BRAK hat inzwischen erste Reformvorstellungen für die interprofessionelle Zusammenarbeit von Rechtsanwälten mit Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Patentanwälten entwickelt. Auch die vom Vizepräsidenten gestellten Fragen könnten in diese Richtung möglicher gesetzgeberischer Reformvorstellungen zielen, bei denen der Gesetzgeber einen durchaus beachtlichen Gestaltungsspielraum hat. Die Überlegungen sind in der BRAK allerdings noch nicht abgeschlossen. Gegenwärtig zeichnet sich vielmehr ein Meinungsbild ab, wonach überwiegend an den bisherigen Vorgaben für die interprofessionelle Zusammenarbeit festgehalten werden soll. Nach den Rückmeldungen der verschiedenen Rechtsanwaltskammern sind allerdings keine konkreten Fälle bekannt, bei denen die bisherige interprofessionelle Zusammenarbeit zwischen Rechtsanwälten und Patentanwälten in Personengesellschaften zu beachtlichen Interessenkonflikten geführt hat. Erfahrungen dazu, ob dies auch dann gelten würde, wenn die Rechtsanwalts- und Patentanwalts-gesellschaften als GmbH ohne die bisherigen gesetzlichen Einschränkungen zugelassen würden, liegen der BRAK nicht vor.
4. Die vom Vizepräsidenten des BVerfG im Rahmen der Stellungnahme zu § 59e BRAO, § 52e II PAO sowie 59f I BRAO und 52f I 1 PAO gestellten Vorfragen können aus der Sicht der BRAK insbesondere wegen teilweise nicht vorliegender Erfahrungen nur wie folgt beantwortet werden:

Frage 1: Rechtsanwälte und Patentanwälte üben ihren Beruf zwar nach weitgehend vergleichbaren rechtlichen Regelungen aus. Dies gilt auch für ihre berufliche Unabhängigkeit. Allerdings sind Aufgabenkreise und Qualitätsanforderungen ebenso wie die Tätigkeitsbereiche und die fachlichen Anforderungen beider Berufsgruppen unterschiedlich. Sie arbeiten auf verschiedenen Berufsfeldern. Der Rechtsanwalt verfügt in der Regel über die Befähigung zum Richteramt (§ 4 BRAO) oder erfüllt die Eingliederungsvoraussetzungen nach § 13 EuRAG bzw. hat die Eignungsprüfung nach § 16 EuRAG bestanden. Der Patentanwalt muss über entsprechende technische Befähigungen und Rechtskenntnisse verfügen und ein halbes Jahr bei einem Patentanwalt tätig gewesen sein (§§ 5, 6, 7 PAO). Die Rechtskenntnisse sind durch eine schriftliche und mündliche Prüfung vor der Prüfungskommission bei dem Patentamt nachzuweisen, stehen aber nicht in gleicher Weise wie beim Rechtsanwalt im Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit. Den unterschiedlichen Fachkundeansforderungen entspricht, dass der Patentanwalt nicht unabhängiger Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten ist und auch nur eingeschränkt vor den allgemeinen Gerichten auftreten kann, während der Rechtsanwalt nicht in gleichem Umfang wie ein Patentanwalt über technische Befähigungen und Kenntnisse verfügen muss. Die Berufsbilder sind unterschiedlich.

Frage 2: Erfahrungen dazu, welche tatsächlichen Auswirkungen die Zuweisung der gesellschaftsrechtlichen Leitungsmacht an eine Berufsgruppe in einer interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaft von Rechts- und Patentanwälten hat, insbesondere, welche Folgen dies für die Berufsausübung derjenigen Berufsgruppe hat, die keine gesellschaftsrechtliche Leitungsmacht inne-

hat, sind hier nicht verfügbar.

Frage 3: Der Gesetzgeber hat sich von der Überlegung leiten lassen, einen bestimmenden Einfluss der jeweiligen Berufsgruppe auf die Rechtsanwalts- bzw. Patentanwalts-gesellschaft zu verlangen. Die dafür maßgeblichen Gründe sind in der damaligen Gesetzesbegründung und in den beiden angefochtenen BGH-Entscheidungen dargelegt.

Frage 4: Tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass die Wahl der kapitalgesellschaftlichen Rechtsform zur beruflichen Zusammenarbeit spezifische Gefahren für die berufliche Unabhängigkeit der Berufsträger und der Gesellschaft sowie für den Rechtsverkehr bergen könnte, die in Personengesellschaften nicht bestehen, sind der BRAK nicht bekannt. Dies war für den Gesetzgeber allerdings auch nicht der entscheidende Grund dafür, besondere Anforderungen an die Zusammenarbeit der Mitglieder dieser Gesellschaftsform zu stellen.

Frage 5: Über Erfahrungswerte dazu, ob in interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaften in nennenswertem Umfang Interessenkonflikte zwischen den in der Gesellschaft vertretenen Berufsgruppen auftreten, die ihre Ursache gerade in der Verschiedenheit der Berufe haben, verfügt die BRAK nicht.

Frage 6: Da sich solche Formen der gesellschaftlichen Zusammenarbeit bisher angesichts der entgegenstehenden gesetzlichen Regelungen nicht herausgebildet haben, liegen auch keine Erfahrungen dazu vor, ob die doppelte Zulassung einer interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaft als Rechts- und Patentanwalts-gesellschaft mbH spezifische, empirisch belegbare Gefahren für die berufliche Unabhängigkeit der Berufsträger und der Gesellschaft sowie für den Rechtsverkehr bietet, wenn nicht alle Berufsträger doppelt qualifiziert sind.

5. Novellierung der §§ 59c ff. BRAO

RA Filges: Er möchte zunächst Dr. Kempter seinen Dank aussprechen. Der Ausschuss hat im April 2011 die vorliegende Synopse zur Novellierung der §§ 59c ff. BRAO fertiggestellt und im Juni 2011 den BRAO-Ausschuss beteiligt. Im August 2011 hat dann das Präsidium der BRAK den vorliegenden Novellierungsvorschlag beschlossen. In Karlsruhe konnten wir das Thema leider nicht abschließend behandeln. Dadurch wurde den Rechtsanwaltskammern allerdings die Möglichkeit eröffnet, zu dem Novellierungsvorschlag Stellung zu nehmen. Dieser ist sehr komplex. So soll § 59c Abs. 1 BRAO als Generalklausel ausgestaltet werden. Die Rechtsanwalts-AG soll geregelt und die Rechtsanwalts-GmbH & Co. KG ausdrücklich zugelassen werden. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass Fremdkapitalverbot aufrecht zu erhalten, eine 25%-Quotenregelung für Altgesellschafter zu schaffen, die Mehrheitserfordernisse bezüglich der Geschäftsanteile und Stimmrechte sowie der Besetzung der Geschäftsführung zu streichen und ferner Geschäftsführer zuzulassen, die nichtsozietätsfähigen Berufen angehören.

Dr. Kempter: Er dankt den Rechtsanwaltskammern für ihre sehr detaillierte, immer sachliche und konstruktive Kritik, die sie in den Stellungnahmen zu dem Gesetzesvorschlag geäußert haben. Zunächst möchte er den Änderungsvorschlägen und Begründungen des Ausschusses Gesellschaftsrecht zu den §§ 59c ff. BRAO einige grundsätzliche Bemerkungen vorweg schicken.

Die §§ 59c ff. BRAO regeln speziell die berufliche Zusammenarbeit der Rechtsanwälte in dem Fall, in dem diese sich zu ihrer Organisation einer juristischen Person bedienen. Die genannten Bestimmungen sind also von dem Gedanken getragen, dass diejenigen berufsrechtlichen Regeln, die für den Rechtsanwalt als natürliche Person gelten, entsprechend für die juristische Person dann gelten müssen, wenn diese den Beruf des Rechtsanwalts ausüben will. Diesen Willen dokumentieren die Gesellschafter der juristischen Person indem sie in den Gegenstand ihrer Satzung die Tätigkeit ihrer Gesellschaft als unabhängige Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten definieren. Damit wird auch die zugelassene Rechtsanwaltsgesellschaft Organ der Rechtspflege und übt den Beruf des Rechtsanwaltes selbst aus. Dies hat der Ausschuss in § 59c Abs. 1 BRAO aufgegriffen und den *core value* der Unabhängigkeit festgehalten.

Generalklausel in § 59c Abs. 1 BRAO-E

In § 59c Abs. 1 BRAO greift der Ausschuss mit der generalklauselartigen Formulierung, wonach „Kapitalgesellschaften“ zugelassen werden können, die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu Inspire Art sowie des BGH vom 10.01.2005 auf, wonach es Gesellschaften aller europäischen Rechtsformen erlaubt ist, sich in Deutschland niederzulassen und insbesondere die Aktiengesellschaft als Berufsausübungsgesellschaft zugelassen worden ist. Künftig können also Kapitalgesellschaft jeglicher europäischer Rechtsform, unabhängig ob nach inländischem oder ausländischem Recht als Rechtsanwaltsgesellschaft zugelassen werden.

Rechtsanwalts-AG

Die in der zitierten Rechtsprechung des BGH angerissenen Voraussetzungen für die Zulassung einer Aktiengesellschaft als Rechtsanwaltsgesellschaft konkretisiert der Entwurf insbesondere in drei Punkten:

- Die Aktien einer Rechtsanwaltsgesellschaft müssten sogenannte „vinkulierte“ Namensaktien, § 68 Abs. 1 AktG, sein. Der Gesellschaft sind ihre Gesellschafter also nicht nur namentlich

bekannt; sie muss bei einer etwaigen Übertragung der Aktien auch jeweils ausdrücklich zustimmen. Dies dient dem Schutz vor Überfremdung der Aktiengesellschaft und der Kontrolle des Aktionärskreises, wie dies z.B. auch im §§ 28 Abs. 5 S. 2, 130 Abs. 2 WPO und § 50 Abs. 5 S. 2 StBerG vorgesehen ist. Gerade letzteres wird allein durch die Verpflichtung bei Übertragung jeweils nur den Namen des Erwerbers angeben zu müssen, nicht sichergestellt.

- Der Aufsichtsrat der Rechtsanwaltsaktiengesellschaften muss mehrheitlich aus Rechtsanwälten bestehen, § 59f Abs. 4 BRAO. Diese Regelung kollidiert nicht mit §§ 1 Abs. 1, 4 DrittelbG, da wir nicht vorschreiben, dass alle Aufsichtsratsmitglieder Rechtsanwälte sein müssen. Wegen der Rechte des Aufsichtsrates aus § 111 AktG wollen wir sicherstellen, dass auch in diesem Gremium die Rechtsanwälte mehrheitlich vertreten sind.
- Die Regeln über die Verschwiegenheit sind *core values* der Anwaltschaft. Über § 59m BRAO des Entwurfes sind alle an der Rechtsanwaltsgesellschaft Beteiligten oder in ihr tätigen Personen der anwaltlichen Verschwiegenheit unterworfen. Wichtig ist, dass auch der Aufsichtsrat erfasst ist, da dort auch Arbeitnehmervertreter reingewählt werden können.

Rechtsanwalts-GmbH & Co. KG

Als neue Organisationsform sieht der Entwurf die Zulassung der GmbH & Co. KG in § 59c Abs. 2 vor. Dies deshalb, weil diese Gesellschaftsform aus haftungs- und steuerrechtlichen Gründen insbesondere für international tätige Anwaltskanzleien sehr attraktiv ist. Ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung, die insbesondere über den Weg des *lex specialis* die Gesellschaft vom Erfordernis der Gewerblichkeit befreit, ist eine solche Rechtsform für die Anwaltschaft bekanntlich unzulässig. Zu Recht wurde in den Stellungnahmen eingewandt, dass diese Rechtsform eine Konkurrenz zur Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB) darstellen wird. Jedoch muss sich „law - made in Germany“ behaupten. Nicht immer reicht die Haftungsbegrenzung der PartG mbB hierbei aus. Bei nicht berufsrechtlichen Forderungen ist die GmbH & Co. KG haftungsrechtlich vorteilhafter.

Den in den Stellungnahmen gemachten Vorschlag, wonach die Komplementär-GmbH sich ihrerseits als Rechtsanwaltsgesellschaft zulassen muss, nehmen wir genauso gern auf, wie den Hinweis darauf, dass § 59c Abs. 3 BRAO-E nicht für die Komplementär-GmbH gilt. Die Befürchtung der Vergewerblichung der Rechtsanwalts-tätigkeit durch die Zulassung der GmbH & Co. KG als Rechtsanwaltsgesellschaft wird durch § 59c Abs. 2 S. 2 BRAO-E, der § 2 Abs. 2 BRAO entspricht, entgegengewirkt. Dieser betont die Freiberuflichkeit der anwaltlichen Tätigkeit.

Ihren Stellungnahmen entsprechend könnte der § 59c Abs. 3 BRAO-E durch folgenden Satz 2 ergänzt werden, in dem klargestellt wird, dass sich das Beteiligungsverbot nicht auf die Komplementär-GmbH einer Rechtsanwalts-GmbH & Co. KG erstreckt:

„§ 59c Abs. 3 BRAO

[...] ² Dies gilt nicht für die Komplementärin der KG, die sich ausschließlich an der KG beteiligen darf.“

Fremdkapitalverbot und 25%-Regelung für Altgesellschafter

In § 59c Abs. 1 S. 1 und § 59c Abs. 3 BRAO-E bestätigt der Entwurf das Fremdkapitalverbot. Gesellschafter dürfen nur Anwälte oder Mitglieder sozietätsfähiger Berufe, § 59a BRAO, sein. Lediglich für nicht mehr tätige Altgesellschafter, die aus wirtschaftlichen Gründen nicht per Stichtag, sondern über einen längeren Zeitraum hinweg aus der Gesellschaft ausscheiden, ist in § 59e Abs. 1

S. 2 BRAO-E eine Minderheitsbeteiligung von bis zu 25% zuzulassen, die der Vollständigkeit halber um eine entsprechende Stimmrechtsbeschränkung ergänzt werden soll, wie es von ihnen vorgeschlagen wurde. Der § 59e Abs. 1 Satz 2 BRAO-E könnte wie folgt formuliert werden:

„§ 59e Abs. 1 BRAO

[...] ²Bei Kapitalgesellschaften und Kommanditgesellschaften dürfen diejenigen Personen nach Satz 1, die nicht in der Gesellschaft tätig sind, zusammen nur weniger als ein Viertel der Anteile am Nennkapital oder der im Handelsregister eingetragenen Einlagen der Kommanditisten und der Stimmrechte halten. ³[...].“

Streichung des Mehrheitserfordernisses bzgl. Geschäftsanteilen und Stimmrechten

Die größte Diskussion löste erwartungsgemäß der Vorschlag des Ausschusses aus, die Mehrheitserfordernisse an den Geschäftsanteilen und Stimmrechten in § 59e Abs. 2 S. 1 BRAO zu streichen. Hinter diesem Vorschlag steht die Überlegung, die Zusammenarbeit mit anderen sozietätsfähigen Berufen, insbesondere den Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern zu erleichtern. Die Berufsrechte der Wirtschaftsprüfer und der Steuerberater sehen ebenfalls Mehrheitserfordernisse vor, die die berufliche Zusammenarbeit erschweren. Denkbar wäre auch, anstatt der vollständigen Streichung des Mehrheitserfordernisses vorzusehen, dass Rechtsanwälten neben Angehörigen der anderen sozietätsfähigen Berufe mindestens die Hälfte der Geschäftsanteile und Stimmrechte einer Rechtsanwaltsgesellschaft zustehen muss. Durch diese Regelung würde die Parität mit Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern geschaffen. Eine Regelung in § 59e Abs. 2 Satz 1 BRAO-E könnte wie folgt lauten:

„§ 59e Abs. 2 BRAO

¹Rechtsanwälten muss neben Angehörigen der anderen in § 59a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 genannten sozietätsfähigen Berufen mindestens die Hälfte der Geschäftsanteile und Stimmrechte einer Rechtsanwaltsgesellschaft zustehen. ²[...].“

Streichung des Mehrheitserfordernisses bzgl. der Geschäftsführung

Ähnlich kontrovers lauteten ihre schriftlichen Stellungnahmen zur Streichung von § 59f Abs. 1 S. 2 BRAO, wonach die Geschäftsführer mehrheitlich Rechtsanwälte sein müssen. Aufgrund dieser Regelung war eine interprofessionelle Gesellschaft nur mit sogenannten Mehrbänderfrauen oder –männern möglich. Dem Ausschuss erschien dies nicht mehr zeitgemäß. Alternativ zur Streichung des Mehrheitserfordernisses könnte auch über eine Parität in der Geschäftsführung nachgedacht werden, wodurch eine Dominierung der Rechtsanwälte durch andere Berufe ausgeschlossen wäre. Ferner sei es sicherlich sinnvoll, wie in einigen Stellungnahmen vorgeschlagen, die Vertretungsbefugnisse klar zu regeln. § 59f Abs. 1 BRAO-E könnten dementsprechend folgende Sätze 2 bis 4 angefügt werden:

„§ 59f Abs. 1 BRAO

[...] ²Das Vertretungsorgan der Rechtsanwaltsgesellschaft muss mindestens zur Hälfte mit Rechtsanwälten besetzt sein. ³Nur Rechtsanwälten kann Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. ⁴Eine Gesamtvertretung ist nur unter Beteiligung eines Rechtsanwalts möglich.“

Zulassung von Geschäftsführern nichtsozietätsfähiger Berufe

Dem gegenüber dient die Zulassung von Nichtrechtsanwälten zur Geschäftsführung nur einem praktischen Bedürfnis. Schon jetzt ist es in der Praxis nicht unüblich und zulässig, berufsfremde Spezialisten mit betriebswirtschaftlicher Ausbildung und Erfahrung, mit Managementaufgaben, wie dem Abschluss von Kauf- und Leasingverträgen für die EDV, Mietverträgen und Ähnlichem, zu beauftragen. Durch solche Gestaltung wird weder die äußere noch die innere Unabhängigkeit der Rechtsanwälte gefährdet, wie ein Blick auf § 6 Abs. 3 PartGG verdeutlicht. Danach können geschäftsführende Gesellschafter von der Geschäftsführung nicht berufsbezogener Geschäfte in der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

Firmierung

Im Hinblick auf § 59k BRAO, der die Firmierung zum Gegenstand hat, muss sicherlich klargestellt werden, wie dies auch in ihren Stellungnahmen vorgeschlagen wurde, dass aus der Firmierung der Rechtsanwaltsgesellschaft hervorgeht, dass auch Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in der Gesellschaft tätig sind.

§ 60 Abs. 1 Satz 3 BRAO

Zudem müssen in § 60 Abs. 1 Satz 3 BRAO ergänzt werden, dass auch die Mitglieder des Aufsichtsrates Mitglieder der Rechtsanwaltskammern sein müssen.

Mit diesen Anregungen will ich meinen Überblick beenden und freue mich auf die anstehende Diskussion.

RA Schons: Er schlägt vor abzuschichten. Zunächst sollte über den Vorschlag zu § 59c BRAO diskutiert und abgestimmt und erst danach zu den anderen Punkten übergegangen werden.

RA Filges: Es steht zu besorgen, dass die Diskussion über einzelne Paragraphen des Vorschlages nicht zielführend ist, da hinter den Änderungen weitreichende und grundsätzliche berufspolitische Überlegungen stehen. Es ist daher sinnvoll, zunächst einmal über den Vorschlag im Allgemeinen zu diskutieren und dann zu schauen, wie weiter vorgegangen werden kann.

RA Schons: Montesquieu hat einmal gesagt, wenn es keine Notwendigkeit gäbe, ein Gesetz zu ändern, dann sollte man ein Gesetz nicht ändern. Dieser Gedanke lässt sich auch auf § 59c BRAO anwenden. Die RAK Düsseldorf hat ein Gutachten eingeholt, wonach die Steuerspareffekte bei der GmbH & Co. KG gegenüber der GmbH eher gering sind. Die steuerlichen Vorteile wirken sich danach zudem nur für Wenige positiv aus. Ferner birgt die Zulassung jeder Rechtsform die Gefahr, die anwaltliche Tätigkeit in die Nähe der Gewerblichkeit zu rücken. Er sieht keine Notwendigkeit zu einer Neuregelung.

Die anderen von Dr. Kempter dargestellten Änderungen sind durch die in seinem Vortrag genannten Alternativen konsensfähiger geworden. Aber auch diese müssten noch einmal in Ruhe überdacht werden.

RA Filges weist darauf hin, dass die PartG mbB im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages noch höchstumstritten ist. Diese Rechtsform sieht nur eine Einschränkung der Haftung für Beratungsfehler vor. Das Vorhaben zur Schaffung der PartG mbB könnte gefährdet werden, wenn die Anwaltschaft nun eine Rechtsform als Rechtsanwaltsgesellschaft zuzulassen vorschlägt, in der jede Haftung ausgeschlossen ist.

Dr. Krenzler: Wir müssen uns darüber im Klaren sein, dass wir Berufsausübungsregelungen treffen. Daher müssen wir uns fragen, ob ein Gemeinwohlgesichtspunkt gegen die GmbH & Co. KG als Rechtsanwaltsgesellschaft spricht. Die drohende Gewerbesteuer ist sicherlich kein Gemeinwohlbelang in diesem Sinne.

RA Filges schlägt vor, zweistufig vorzugehen. Zuerst sollte nur das geändert werden, was geändert werden muss, z.B. aus europarechtlichen Aspekten, und dann erst, was wünschenswert ist.

RA Staehle gibt zu bedenken, dass der Vorschlag, eine Generalklausel einzuführen, bereits vom Ausschuss Gesellschaftsrecht und vom Ausschuss Internationale Sozietäten in der ersten Hälfte des letzten Jahrzehnts eingebracht wurde.

Die Gewerbesteuer ist seiner Ansicht nach auch kein Argument gegen die Zulassung der GmbH & Co. KG. Es ist wichtig, Mut zur Veränderung aufzubringen und den Weg zu gehen, den der Ausschuss im Hinblick auf § 59c BRAO vorschlägt.

Dr. Kempfer: Im Hinblick auf den Wettstreit zwischen GmbH & Co. KG einerseits und der PartG mbB andererseits möchte ich darauf hinweisen, dass diesbezüglich häufig unter einer falschen Prämisse diskutiert wird. Die Anwaltschaft entzieht sich mit der Wahl dieser Rechtsform nicht der persönlichen Haftung, sondern gleicht diese durch eine hohe Haftpflichtversicherung in Höhe von 2,5 Mio. Euro pro Versicherungsfall aus. Diese hohe Mindestversicherungssumme würde auch bei der Rechtsanwalts-GmbH & Co. KG gelten und dem Verbraucher einen sehr guten Ausgleich für die Beschränkung der persönlichen Haftung bieten.

RA Filges merkt an, dass bezüglich des Novellierungsvorschlages große Gemeinsamkeiten in den Stellungnahmen der Rechtsanwaltskammern erkennbar geworden sind. Er gibt allerdings zu bedenken, dass hinter den Regelungen Grundsatzdiskussionen stehen, die auch von aktuellen Entwicklungen in Europa und England getrieben sind.

Prof. Ewer: Vorliegend müssen drei Ebenen abgeschichtet werden. Als erstes muss geschaut werden, welche Öffnungen des Berufsrechts im Hinblick auf Art. 12 GG und das Europarecht vorgenommen werden müssen. Als Zweites muss gefragt werden, was notwendig ist und welche Regelungen uns voranbringen würden. Und Drittens stellt sich die Frage nach der richtigen Taktik für eine Veränderung des Berufsrechts. Wir sind in der Lage zu steuern und zu gestalten. Nur wie tun wir dies? Sollen wir die Debatte um die PartG mbB mit diesen neuen Vorschlägen gefährden? Grundsätzlich sei die Richtung, die der Vorschlag vorgibt, richtig.

5.1 § 59c Abs. 1 bis 3 BRAO-E

RA Filges schlägt vor, nun die einzelnen Paragraphen durchzugehen, um zu sehen, ob der Ausschuss mit der Überarbeitung betraut werden soll oder ob der Vorschlag sogar so angenommen werden kann. Daher möchte er nun zunächst ein Meinungsbild zu § 59c Abs. 1 bis 3 BRAO-E einholen.

Das Meinungsbild ergibt eine leicht überwiegende Zustimmung.

5.2 § 59e Abs. 1 BRAO-E

RA Filges: Kommen wir nun zu § 59e Abs. 1 BRAO-E.

Prof. Ewer: Müsste es nicht in § 59e Abs. 1 S. 2 HS 2 BRAO-E heißen „nicht mehr in der Gesellschaft tätig sind“?

Dr. Kempfer: Der Vorschlag soll auch Kollegen erfassen, die ein politisches Amt ausüben und deren Zulassung daher ruht sowie auf nichtanwaltschaftliche Erben Anwendung finden. Diese können in der Gesellschaft ebenfalls keine Tätigkeit ausüben.

Sicherlich müsste § 59e Abs. 1 S. 2 BRAO-E neben den Anteilen am Nennkapital die Stimmrechte erfassen und es müsste klargestellt werden, dass die Altgesellschafter nicht mehr als 25 % der Anteile und Stimmrechte zusammen halten dürfen.

Dr. Purrucker: Wie kann tatsächlich ausgeschlossen werden, dass jemand nicht aktiv in der Gesellschaft tätig ist?

RA Link: Ab wann ist eine Person nicht tätig? Und was ist mit einer Person, die einen Sabbatical macht?

Dr. Kempfer: Der Ausschuss hat sich dazu entschlossen § 59e Abs. 1 S. 2 BRAO aktuelle Fassung zu streichen, weil es schwierig ist zu sagen, wer tätig ist. Der Vorschlag des Ausschusses soll allein Altgesellschafter erfassen. Dies muss in der Begründung zum Vorschlag deutlich gemacht werden. Es kann jedenfalls nicht per Gesetz ausgeschlossen werden, dass Altgesellschafter in der Gesellschaft nicht mehr tätig sind. Das müssen die Gesellschafter untereinander regeln.

RA Filges weist darauf hin, dass, wenn man die Norm nicht auf einen engen Personenkreis eingrenzt, eine Möglichkeit eröffnet wird, Fremdkapital an einer Rechtsanwaltsgesellschaft zu halten.

Dr. Figlesthaller schlägt vor, dieses Problem durch die Einfügung des Wortes „mehr“ nach dem „nicht“ im 2. Halbsatz zu lösen.

Prof. Ewer: Nach dem derzeitigen Vorschlag wäre es möglich, dass ein nicht mehr tätiger Vater in der Praxis des jungen Sohnes formell Gesellschafter ist.

Dr. Abend: Das Problem besteht auch durch die Streichung des § 59e Abs. 1 S. 2 BRAO aktuelle Fassung, der vorsieht, dass Gesellschafter in der Rechtsanwaltsgesellschaft beruflich tätig sein müssen.

Dr. Purrucker: Ziel der Regelung soll es sein, die Anteile von Altgesellschaftern an der Gesellschaft auf 25% zu begrenzen. Vielleicht muss ein anderer Anknüpfungspunkt gewählt werden. Eine Lösung könnte sein, nicht an die Personen sondern an die Gesellschaftsanteile anzuknüpfen.

Dr. Finzel äußert eine Verständnisfrage: § 59e Abs. 1 S. 2 BRAO-E bezieht sich auf die in Satz 1 genannten Personen, das heißt Rechtsanwälte und Angehörige der in § 59 a Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 BRAO genannten Berufe. Wie könne man unter diese die Witwe und den Politiker subsummieren? Und wie sei die Rechtslage zu beurteilen, wenn ein Altgesellschafter bereits 25% der Anteile hält und zudem dann noch eine Witwe einen Anteil an der Gesellschaft erbt?

RA Graf: Dies im Gesellschaftsvertrag auszugestalten sei problematisch. Er schlägt daher vor, den Vorschlag erneut in den Gesellschaftsrechtsausschuss zurückzugeben und dann dem BRAO-Ausschuss zuzuleiten.

RA Filges weist darauf hin, dass der vorliegende Vorschlag bereits mit dem BRAO-Ausschuss abgestimmt worden ist.

RAin Paul: Wir sind uns einig, dass Gesellschafter nur Rechtsanwälte und die in § 59a BRAO genannten Berufe sein dürfen. Es gibt jedoch keine Möglichkeit für die Rechtsanwaltskammern, die Regelung in § 59e Abs. 1 S. 2 BRAO-E zu überprüfen und festzustellen, ob ein Gesellschafter vorher in der Gesellschaft tätig war oder nicht.

RA Filges: Er hat aus der Diskussion aufgenommen, dass in § 59e Abs. 1 S. 2 BRAO nur die Gesellschafter einer Regelung unterworfen werden, die zuvor in der Rechtsanwalts-Gesellschaft tätig waren. Entspricht dies auch dem Meinungsbild in der Hauptversammlung?

Das Meinungsbild in der Hauptversammlung ist weit überwiegend positiv.

5.3 § 59e Abs. 2 BRAO-E

RA Filges: Er möchte nun zu § 59e Abs. 2 BRAO-E kommen und die Alternative zur Diskussion stellen, in der sich die Stellungnahmen der Rechtsanwaltskammern wiederfinden. Danach muss Rechtsanwälten neben Angehörigen der anderen in § 59a BRAO genannten sozietätsfähigen Berufen mindestens die Hälfte der Geschäftsanteile und Stimmrechte einer Rechtsanwalts-Gesellschaft zustehen.

RA Link: Diese Regelung liefe auf ein Patt zwischen Anwälten und anderen Berufen in der Gesellschaft hinaus. Er ist dagegen, weil die Gesellschaft hierdurch im anwaltlichen Bereich handlungsunfähig werden könne.

Dr. Kempfer: § 59f BRAO löst dieses Problem. Danach dürfen nur Rechtsanwälte für die Gesellschaft handeln. Davon unabhängig können Mandate nur durch die Mehrheit der Gesellschafter angenommen werden.

Dr. Krenzler: Eine 50%-Regelung ist ausreichend. In dieser Konstellation können die Rechtsanwälte zu jedem Zeitpunkt Entscheidungen blockieren. Die vorgeschlagene Regelung macht zudem eine weitere Öffnung möglich.

Prof. Ewer: seiner Ansicht nach muss in der Norm nicht klargestellt werden, dass Rechtsanwälte „neben den Angehörigen der anderen in § 59a genannten Berufen“ die Hälfte der Geschäftsanteile und Stimmrechte zustehen muss. Dies kann gestrichen werden. Er befürwortet im Hinblick auf die Mandatsübernahme, dass die Rechtsanwälte letztentscheidungs befugt sind.

RA Schons: Es gelte der Grundsatz der Firmenwahrheit. Daher muss die Mehrheit der Anteile an einer Rechtsanwalts-Gesellschaft Rechtsanwälten zustehen.

RA Staehle weist darauf hin, dass vor dem Bundesverfassungsgericht eine Verfassungsbeschwerde der Maiwald Schneller Patent- und Rechtsanwalts-Gesellschaft mbH i.Gr. gegen die Nichtzulassung einer Patent- und Rechtsanwalts GmbH anhängig ist. Diese hat Aussicht auf Erfolg. Insoweit droht, dass die Mehrheitserfordernisse durch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts komplett gestrichen werden. Durch eine Regelung, die Parität zwischen Rechtsanwälten und anderen Berufen vorsieht, könnte man eine verhältnismäßige Regelung finden. Die derzeitigen Regelungen der BRAO und der PAO, die jeweils eine Mehrheit von Rechtsanwälten bzw. Patentanwälten vorsehen, machen die Gründung einer Patent- und Rechtsanwalts-Gesellschaft äußerst schwierig und verhindern sie in gewissen Konstellationen.

Das Meinungsbild in der Hauptversammlung ergibt, dass an dem Mehrheitserfordernis zu Gunsten der Rechtsanwälte festgehalten werden soll.

5.4 § 59e Abs. 5 BRAO-E

Das Meinungsbild in der Hauptversammlung ergibt, dass diese den Vorschlag des Ausschusses zu § 59 e Abs. 5 BRAO mehrheitlich befürwortet.

5.5 § 59f Abs. 1 BRAO-E und § 59f Abs. 2 BRAO

RA Filges: Kommen wir nun zu § 59 f Abs. 1 BRAO, wonach das Mehrheitserfordernis zugunsten der Rechtsanwälte in der Geschäftsführung gestrichen werden soll. Alternativ dazu hat Dr. Kempfer vorgeschlagen, dass auch eine Regelung getroffen werden könnte, nach der das Vertretungsorgan der Rechtsanwaltsgesellschaften mindestens zur Hälfte mit Rechtsanwälten besetzt sein muss. Ferner könnte nach Dr. Kempfer geregelt werden, dass nur Rechtsanwälten Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden kann und eine Gesamtvertretung nur unter Beteiligung eines Rechtsanwaltes möglich ist.

Dr. Figlestahler: Seiner Ansicht nach sollte diese Regelung gemäß den Redebeiträgen von RA Link und RA Schons zu § 59e Abs. 2 BRAO behandelt werden.

Dr. Krenzler: In den Stellungnahmen der Kammern wurde die Befürchtung geäußert, dass nach Umsetzung des Vorschlags auch Fremdgeschäftsführer rechtsberatend tätig sein können. Besteht insoweit ein Konflikt mit dem RDG?

Dr. Kempfer: Nur Rechtsanwälte dürfen in Rechtsangelegenheiten tätig sein. Daraus folgt, dass ein Geschäftsführer, der nicht Rechtsanwalt ist, keine Rechtsberatung erbringen darf.

Dr. Krenzler: Nachdem RDG ist Rechtsberatung dann erlaubt, wenn sich in anderen Gesetzen Öffnungsklauseln finden. Durch die hier vorgeschlagene Regelung könnte eine solche Öffnungsklausel geschaffen werden.

Dr. Kempfer: Nach § 59I Satz 3 BRAO sei dies ausgeschlossen.

Dr. Mollnau weist darauf hin, dass sich § 59I Satz 3 BRAO auf Satz 1 beziehe und dass dieser die Vertretung vor Gerichten und Behörden zum Gegenstand hat.

RA Filges: Ich darf feststellen, dass die von ihnen vorgeschlagene Regelung akzeptabel ist, wenn die Rechtsanwälte in der Mehrheit bleiben und die aufgetretene RDG-Problematik gelöst wird.

RAin Paul: Wir stellen vorliegend Mindestanforderungen auf. Jede Rechtsanwaltsgesellschaft kann danach für sich entscheiden, ob sie darüber hinausgeht. Um eine Zusammenarbeit zwischen Rechtsanwälten und Steuerberatern sowie Wirtschaftsprüfern zu erleichtern, bleibt uns wohl jedoch nichts anderes übrig, als eine 50/50-Regelung zu treffen.

Das Mehrheitsmeinungsbild ergibt, dass Rechtsanwälte weiterhin mehrheitlich in der Geschäftsführung vertreten sein müssen und dass der nichtanwaltschaftliche Fremdgeschäftsführer in jedem Fall keine Rechtsberatung erbringen darf.

5.6 § 59f Abs. 4 BRAO-E

Dr. Figlestahler: In § 59f Abs. 4 BRAO müssen die Worte „oder Angehörigen der in § 59a Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 BRAO genannten Berufe“ gestrichen werden, da sonst eine Mehrheit von Wirtschaftsprüfern oder Steuerberatern im Aufsichtsrat möglich wird.

Nach Maßgabe der Anmerkung von Dr. Figlestahler zeigt sich für den Vorschlag des § 59f Abs. 4 im Meinungsbild der Hauptversammlung eine weit überwiegende Zustimmung.

5.7 § 59i BRAO-E

In Bezug auf § 59i BRAO findet der Vorschlag nach Aufnahme eines Meinungsbildes ebenfalls eine weit überwiegende Zustimmung.

5.8 § 59j Abs. 2 BRAO-E

RA Filges: Kommen wir nun zu § 59j Abs. 2 BRAO des Vorschlages.

Dr. Kempter: Der Ausschuss sieht in § 59j Abs. 2 S. 2 BRAO die Möglichkeit vor, die Leistung des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden auf 20 Mio. Euro zu deckeln. Diese Deckelungsmöglichkeit soll neben der bisherigen Möglichkeit, die Jahreshöchstleistung zu begrenzen, indem der Betrag der Mindestversicherungssumme mit der Zahl der Gesellschafter und der Geschäftsführer vervielfacht wird, in den Wortlaut aufgenommen werden. Sinn und Zweck dieser Deckelung ist es, die Versicherungsprämien für die Rechtsanwaltsgesellschaften finanzierbar zu halten.

Das Meinungsbild in der Hauptversammlung ergibt, dass der Vorschlag zu § 59j Abs. 2 BRAO die Zustimmung der Hauptversammlung findet.

5.9 § 59m Abs. 2 BRAO-E

Dr. Kempter: In § 59m Abs. 2 BRAO soll durch die Nennung des § 59 b BRAO klargestellt werden, dass die Satzungscompetenz der Satzungsversammlung sich auch auf die Rechtsanwaltsgesellschaft erstreckt. Die Ergänzung des § 59m Abs. 3 BRAO bezweckt, die Pflicht zur Verschwiegenheit auf sämtliche Organe der Rechtsanwaltsgesellschaft zu erstrecken und somit vollumfänglich auszugestalten.

Das Meinungsbild in der Hauptversammlung ergibt eine Zustimmung zu den geplanten Änderungen in § 59m BRAO.

5.10 § 60 Abs. 1 BRAO und Firmierung interprofessioneller Sozietäten

Dr. Kempter: Er weist darauf hin, dass in § 60 Abs. 1 Satz 3 BRAO ergänzt werden muss, dass auch die Mitglieder des Aufsichtsrates einer Rechtsanwalts AG Mitglieder der Rechtsanwaltskammer sein müssen.

Ferner müsste vorgeschrieben werden, dass, wenn Rechtsanwälte mit Wirtschaftsprüfern oder Steuerberatern zusammenarbeiten, dies in der Firmierung der Rechtsanwaltsgesellschaft deutlich gemacht werden muss.

Er dankt der Hauptversammlung für die anregende Diskussion und wird die hier abgefragten Meinungsbilder im Rahmen der Überarbeitung des Vorschlags im Ausschuss berücksichtigen.

